

91.410

**Parlamentarische Initiative
(Zwingli)
Behandlung
von rückwirkenden Bestimmungen
in Volksinitiativen
Initiative parlementaire
(Zwingli)
Initiatives populaires.
Dispositions rétroactives**

Bericht und Beschlussentwurf der SPK-NR vom 26. Februar 1993
(BBI II 204)
Rapport et projet d'arrêté de la CIP-CN du 26 février 1993
(FF II 205)

Stellungnahme des Bundesrates vom 7. April 1993 (BBI II 222)
Avis du Conseil fédéral du 7 avril 1993 (FF II 224)

Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993
Décision du Conseil national du 28 avril 1993

Antrag der Kommission
Nichteintreten
Proposition de la commission
Ne pas entrer en matière

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Aufgrund einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Zwingli hat der Nationalrat eine Verfassungsvorlage beschlossen, welche sogenannte rückwirkende Volksinitiativen als unzulässig erklärt. Sie finden den Text auf der Fahne; ich weise Sie besonders auf Artikel 121 Absatz 3bis unten auf der ersten Seite hin. Dieser Passus lautet: «Bestimmungen in Initiativbegehren, welche Wirkungen auf einen Zeitpunkt zurück entfalten, der vor Annahme des Begehrens durch Volk und Stände liegt, sind unzulässig.»

Zudem wird vorgeschlagen, dass die Aufhebung oder Abänderung dieser Bestimmung Volk und Ständen nur in einer gesonderten Vorlage zur Abstimmung unterbreitet werden darf. Dem Gesetzgeber wird aufgetragen, Maximalfristen für die Behandlung von Initiativbegehren bis zur Volksabstimmung festzulegen.

Der Bundesrat hat sowohl im Nationalrat wie in unserer Kommission negativ Stellung bezogen. Ihre Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, nicht auf die Beschlüsse des Nationalrates einzutreten und eine Motion einzureichen, welche den Bundesrat beauftragt, uns eine Vorlage zu unterbreiten. Diese Vorlage soll neben der Frage der sogenannten Rückwirkung die Gültigkeit respektive Ungültigkeit von Volksinitiativen umfassend regeln.

Der Beschluss des Nationalrates wurde stark von zwei Volksinitiativen geprägt, welche rechtsgültige Beschlüsse der Räte nachträglich wieder aufheben wollten, nämlich die F/A-18-Initiative und die Waffenplatz-Initiative. Beide Volksbegehren wurden freilich klar abgelehnt, so dass die Minderheit im Nationalrat wohl Recht bekam. Sie erklärte nämlich, Volk und Stände könnten die Rückwirkung sehr wohl beurteilen und entsprechende Initiativen ablehnen.

Die Staatspolitische Kommission unseres Rates hat es sich aber nicht etwa billig gemacht und deshalb Nichteintreten zum Antrag erhoben. Sie erkennt nämlich ganz klar einen Handlungsbedarf, und sie teilt die Meinung des Nationalrates insofern und damit im Hauptpunkt, als Beschlüsse der Bundesversammlung, welche nach geltender Verfassungsordnung nicht dem fakultativen Referendum unterstehen, nicht durch Volksinitiativen rückgängig gemacht werden sollen. Die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Zuständigkeitsordnung sollen nicht im Einzelfall durchbrochen werden können.

Was nun aber der Nationalrat beschlossen hat, entspricht nicht oder nur teilweise dieser von uns geteilten Zielsetzung und wirft heikle Anwendungsprobleme auf. Zu diesem

Schluss kam die Kommission nach gründlicher Prüfung und auch nach Anhörung eines Experten, Herrn Professor Eichenbergers.

Einmal ist schon der Begriff der Rückwirkung äusserst unklar. Wohl kennt unsere Rechtsordnung ein Rückwirkungsverbot, doch geht es bei dieser Rückwirkung nicht um ein Zuständigkeitsproblem, sondern um Verhaltensregeln, welche vom Recht bereits bewertete Sachverhalte neu bewerten wollen, also beispielsweise das rückwirkende Auferlegen neuer Steuern.

Das Rückwirkungsverbot, wie wir es namentlich im Verwaltungsrecht kennen, bezieht sich auf Rechte und Pflichten der einzelnen Rechtssubjekte, nicht auf staatliche Werke, Projekte oder Unternehmungen. Es bezweckt im Interesse der Rechtssicherheit, dass das Vertrauen Privater und Dispositionen, die gestützt auf dieses Vertrauen getroffen worden sind, geschützt werden. Dieses Rückwirkungsverbot, wie es heute gilt, kennt aber Ausnahmen, und es gilt auch nur für sogenannte eingreifende Massnahmen, wenn also Rechte beeinträchtigt werden, nicht aber für die Leistungsverwaltung.

Doch um diese Rückwirkung geht es im Grunde genommen hier nicht. Das zeigen auch die beiden Volksinitiativen, die Anlass zur Diskussion gegeben haben. Nehmen wir aber nun ein absolutes und uneingeschränktes Rückwirkungsverbot in die Bundesverfassung auf, dann regeln wir bedeutend mehr als beabsichtigt, nämlich einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, beschränken aber diesen Rechtsgrundsatz gleichzeitig nur für den Bereich der Volksbegehren, nicht aber für Verfassungsänderungen, welche von den Räten beschlossen werden; eine Unterscheidung, die wohl von niemandem verstanden würde. Was heisst denn aber nun «Rückwirkung» in unserem Zusammenhang? Die Vorstellungen, welche im Nationalrat geäussert wurden, gingen zum Teil weit auseinander. Gedacht wurde nämlich nicht primär an die erwähnte rückwirkende Einschränkung individueller Rechte, sondern an die Aufhebung verfassungsmässig gefasster Beschlüsse des Parlamentes. Und da beginnen auch die Probleme.

Nehmen wir die Waffenplatz-Initiative als Beispiel. Störend ist zweifellos das Rückkommen per Initiative auf einen Beschluss vor der Erstellung dieses Werkes. Aber wie steht es danach? Muss nicht eine Volksinitiative zulässig sein, die Werke wieder beseitigen will, etwa einen Abbruch verlangt? Da geht es im Grunde genommen ja nicht um eine Rückwirkung, sondern es geht um ein neues Handeln, um eine neue Tätigkeit, welche sich ausschliesslich auf die Zukunft richtet. Hier liegt keine Rückwirkung vor, indem nicht zurückgegriffen, sondern etwas in die Zukunft hinein verlangt wird. Trotzdem wollen wir ja hier einen Riegel schieben.

Damit kommen wir zu einem weiteren Problem: Sogenannte rückwirkende Initiativen im Sinne des Nationalrates lassen sich leicht so umformulieren, dass der Rückwirkungsaspekt entfällt. Statt den Bau einer Nationalstrasse zu verbieten, kann man verlangen, deren Benützung zu untersagen. Das ist sicher keine Rückwirkung mehr. Statt zu versuchen, den Flugzeugkauf rückwirkend zu unterbinden, verlangt man, das Verbot ab Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung gelten zu lassen, oder man verlangt den Wiederverkauf oder ein Betriebsverbot. Der Phantasie, Formulierungen zu suchen, die gerade nicht rückwirkend sind, sind keine Grenzen gesetzt.

Schliesslich enthält der vorgeschlagene Text ein unmögliches Gebot an die Adresse der Initianten und einen logischen Widerspruch. Es heisst im Text, Bestimmungen in Initiativbegehren sollten unzulässig sein, wenn eine Rückwirkung gemessen ab dem Zeitpunkt der «Annahme des Begehrens durch Volk und Stände» vorliege. Wie sollen nun aber die Initianten wissen, wann die Volksabstimmung stattfindet? Und wie soll die Bundesversammlung eine rechtliche Prüfung vornehmen, wenn der Zeitpunkt, nach dem die Rückwirkung bemessen wird, noch gar nicht bekannt ist und in der Zukunft liegt? Die Frage nach der Rückwirkung und damit auch die Frage nach der Zulässigkeit der Initiative lassen sich erst am Tage der Annahme des Begehrens und nicht vorher endgültig und klar und definitiv beantworten.

Wegen dieser – unseres Erachtens nicht auf die leichte Schulter zu nehmenden – Schwierigkeiten hat die Kommission ver-

sucht, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei neue Textvarianten auszuarbeiten. Namentlich stand eine Variante im Vordergrund, welche nicht von «Rückwirkung» sprach, sondern welche die «Verletzung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung durch Volksinitiativen» zum Inhalt hatte. Doch auch bei diesem Text ergaben sich etwelche Auslegungsprobleme. Dies ist nicht verwunderlich, denn die Frage der Schranken der Volksinitiativen ist eines der schwierigsten staatsrechtlichen Probleme dieses Landes.

Die Kommission sah zudem das Problem, dass das Rückwirkungsthema nur einen Teilaspekt der Schrankenproblematik darstellt. Andere heikle Fragen kommen auf uns zu: der Vorrang des Völkerrechtes – er wird uns etwa im Zusammenhang mit der Ausländer-Initiative beschäftigen. Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass Herr Iten Andreas vorhin in einem anderen Zusammenhang gesagt hat, der Vorrang des Völkerrechtes sei so selbstverständlich, dass man ihn im Gesetz nicht verankern müsse. Ich möchte diesen Satz gerne nochmals wiederholen und hoffen, dass wir ihn in einem späteren Zeitpunkt nicht vergessen, wann auch immer dieser kommen mag.

Weiter beschäftigt uns die Undurchführbarkeit von Volksinitiativen, die Tragweite der Einheit der Materie – die auch nicht immer klar ist, etwa wenn ganze Regelungsbereiche der Verfassung geändert werden sollen –, die Frage der Vorprüfung des Initiativtextes, bevor die Initianten mit dem Sammeln von Unterschriften beginnen.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob nicht das Bundesgericht als Verfassungsgericht letzte Instanz für die Prüfung der Schranken sein solle, damit nicht das Parlament weiterhin in seiner Doppelrolle als politisches Organ und als Verfassungshüter die oft schwierigen rechtlichen Abgrenzungen vornehmen muss. Wir haben es auch in diesem Rat mehrfach erlebt, wie schwer sich das Parlament notgedrungen mit dieser Aufgabe tut.

Ein letzter Punkt: Wir stellten uns auch die Frage, ob das Volk zu überzeugen sei, einer isoliert herausgegriffenen und erst noch in ihrem Anwendungsbereich so unklaren Schranke eines Volksrechtes zuzustimmen. Dies dürfte kaum der Fall sein, um so weniger, als sich ja dieses Volk von den genannten Rückwirkungsinitiativen nicht verführen liess. Der Vorwurf eines einseitigen Abbaus von Volksrechten wäre sehr rasch erhoben. Ein negativer Volksentscheid aber würde die Lösung der echten und – ich möchte das unterstreichen – vorhandenen Problematik erst recht vereiteln.

Die Kommission stellt Ihnen deshalb den Antrag, auf die nationalrätliche Vorlage nicht einzutreten. Da wir aber den Handlungsbedarf eindeutig bejahen, jedoch eine bessere Lösung in einem grösseren Zusammenhang vorziehen – eine Lösung notabene, die nicht von einer parlamentarischen Kommission aus dem Ärmel geschüttelt werden kann –, sehen wir einen anderen Weg vor. Das Thema muss bearbeitet werden, und zwar nicht erst in einer fernen Zukunft. Wir brauchen klare Schranken, Schranken, die aus der Verfassung hervorgehen und nicht einem ungeschriebenen Recht entnommen werden müssen – dies im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, aber auch im Interesse der Demokratie selber. Eine unbefriedigende Einzellösung aber, die erst noch in grosser Gefahr steht, nicht akzeptiert zu werden, dient diesem Anliegen nicht.

Deshalb unser Antrag, eine Motion zu überweisen, die den Bundesrat zur Behandlung dieser Thematik und zur Vorlage einer Lösung beauftragt.

Rüesch Ernst (R, SG): Rückwirkende Bestimmungen in Volksinitiativen sind nicht erst seit den Initiativen gegen den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen und gegen die Beschaffung des F/A-18 ein Problem. In diesen beiden Fällen wurde versucht, das vom Volk abgelehnte Rüstungsreferendum über eine Pervertierung des Initiativrechtes zu umgehen. Aber schon die Rothenthurm-Initiative führte mit ihren rückwirkenden Bestimmungen zu Vollzugsschwierigkeiten, die heute noch nicht behoben sind. Der Versuch, mit einem Missbrauch des Initiativrechtes die Kompetenzen des Parlamentes aus den Angeln zu heben, dürfte immer wieder vorkommen. Eine klare Regelung drängt sich darum relativ rasch auf.

Ich bedaure den Entscheid der Kommission, auf den Beschluss des Nationalrates nicht einzutreten. Der Beschluss des Nationalrates ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber ich bin mit Herrn Rhinow einig, dass der Phantasie für Umgehungsversuche wohl keine Grenzen gesetzt sind. Andererseits aber glaube ich doch, dass unsere Staatspolitische Kommission mindestens dieselbe Kompetenz aufweist wie die Verwaltung, um einen Lösungsversuch zu präsentieren.

Das Bundesgericht für Vorprüfungen als letzte Instanz einzusetzen, entspricht dem Zeitgeist, dem Zeitgeist des Richterstaates, in welchem die Parlamente ihre Kompetenzen und damit auch die Verantwortung immer mehr an die Gerichte abschieben. Dies geschieht im Rahmen der allgemeinen Volksmeinung, dass bei den Gerichten von vornherein die letzte Gerechtigkeit und die letzte Weisheit vorhanden sei, nur weil es die Richter sind, während man dem Parlament und der Exekutive diese Eigenschaften gerne von vornherein abspricht.

Mit dem Wege der Motion sehe ich zwei Gefahren:

1. Die Ausarbeitung einer umfassenden Vorlage über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Initiativen braucht sehr viel Zeit, und inzwischen geht der Missbrauch munter weiter.

2. Mit einer umfassenden Lösung besteht die Gefahr, dass das Fuder überladen wird und die Vorlage mit der Behauptung, es würden Volksrechte abgebaut, um so leichter bekämpft und gebodigt werden kann.

Eine alte Erfahrung lehrt: Man kann das Mädchen nicht zur Liebe zwingen. Nachdem in der Staatspolitischen Kommission nicht einmal ein Minderheitsantrag gestellt worden ist, scheint die Liebesfähigkeit hier sehr gering geworden zu sein. Ich sehe darum auch ein, dass ein Antrag auf Eintreten und Rückweisung an die Kommission, mit dem Auftrag, die Vorlage des Nationalrates zu verbessern – selbst wenn er durchginge –, in der Staatspolitischen Kommission mangels Liebe nicht viel brächte.

Aber weil ich um diesen Tatbestand sehr besorgt bin, möchte ich jetzt einmal den Herrn Bundesrat anfragen: Wenn er die Motion entgegennimmt oder sie ihm aufgezwungen wird – ich hoffe, er nehme sie mindestens entgegen –: Wie lange dauert es, bis wir hier eine Lösung haben? Wird diese auf den Sankt-Nimmerleins-Tag des nächsten Versuchs einer Totalrevision der Bundesverfassung verschoben, an deren Erfolg jetzt schon niemand mehr glaubt, oder können wir mit einer Partialrevision in dieser Angelegenheit der Volksrechte in tunlichster Bälde rechnen? Es scheint mir ein wesentliches Problem, das mit der Initiative Zwingli angeschnitten worden ist.

Natürlich können Sie sagen, Herr Rhinow: Das Volk hat beim F/A-18 entschieden, und es hat bei Neuchlen-Anschwilen entschieden und gesagt: Einen solchen Quatsch machen wir nicht mit, den lehnen wir ab. Aber im Volk waren nicht staatsrechtliche Überlegungen ausschlaggebend; es waren andere Gründe, welche zum Nein geführt haben. Die Rothenthurm-Initiative ist durchgegangen, und zwar aus rein emotionalen Gründen unter dem Titel «Umweltschutz». Wir werden laufend wieder mit solchen Initiativen zu tun haben, die letztendlich, auch wenn sie verworfen werden, die Demokratie belasten und unsere Institutionen unglaubwürdig machen.

Darum, Herr Bundesrat, ist diese Anfrage noch mein letzter Rettungsanker in dieser Notsituation.

Frick Bruno (C, SZ): Kollege Rhinow hat für die Kommission die Gründe für den Antrag auf Nichteintreten überzeugend dargelegt.

Herr Rüesch hat nicht direkt opponiert, aber doch zumindest die «Liebesfähigkeit» der Kommission bezweifelt und bedauert, dass nicht sofort eine rasche Lösung gefunden werde. Das veranlasst mich doch, noch drei Gedanken in dieser Frage vorzutragen:

1. Volksinitiativen mit rückwirkenden Bestimmungen sind in der Tat ein Problem. Vor allem die Rothenthurm-Initiative, wo das erstmals durchschlug, hinterliess einen schalen Nachgeschmack. Viele haben sich geärgert und ihrem Ärger Luft gemacht. So auch Herr Nationalrat Zwingli mit seiner parlamentarischen Initiative und der Nationalrat als Gremium, indem er ihr mehrheitlich zugestimmt hat. Interessanterweise sind die Fronten praktisch gleich verlaufen wie damals vor der Abstim-

mung über die Rothenthurm-Initiative. Das schmeckt mir schon nach Strafaktion. Ich verstehe die Verärgerung und habe sie geteilt. Aber die Verärgerung ist kein Ratgeber für eine Verfassungsänderung.

2. In der Tat müssen wir uns überlegen, welches die Schranken des Initiativrechts sind, ob es sie gibt und wie weit sie gehen. Einige Schranken scheinen stillschweigend anerkannt – so die Einheit der Materie oder der Vorrang des Völkerrechts –, andere aber sind es nicht oder nur teilweise. Seit 60 Jahren, Herr Kollege Rüesch, seit Professor Burckhardt 1936 die Bundesverfassung kommentiert hat, hat niemand in der Schweiz mehr gründlich über die Schranken des Initiativrechts nachgedacht.

Die Kommission hat erkannt, dass eine gründliche Regelung in dieser heiklen, sensiblen Frage nicht übers Knie gebrochen werden darf. Es wäre darum weder politisch klug noch staatsrechtlich zu verantworten, nur ein Element dieser Schranken, nämlich die Rückwirkung, isoliert zu regeln. Wo der Nationalrat mit dem Zweihänder gekämpft hat, will der Ständerat mit dem Florett fechten, und das ist politisch immer die bessere Waffe.

Es ist in der Tat vorstellbar und wahrscheinlich nötig, die Schranken des Initiativrechts in der Verfassung zu regeln. Wir geben heute dem Bundesrat mit unserer Motion klar den Auftrag, nicht ad calendae graecas, sondern möglichst rasch eine Vorlage auszuarbeiten. Und wenn das Ergebnis vorliegt, entscheiden wir uns in aller Freiheit.

3. «Rothenthurm» – so paradox es auf den ersten Blick scheint – war auch ein Demokratiegewinn. Rückwirkende Initiativen waren in den achtziger Jahren ein neues demokratisches Phänomen. Die Probleme, welche dieses Phänomen mit sich bringt, lösen wir nicht, wenn wir nach missliebigen Volksentscheiden sofort die Spielregeln ändern. Vorschläge, die demokratisch eingebracht werden, müssen wir auf demokratischem Wege diskutieren. Wir dürfen sie nicht einfach, wie es vorhin Herr Rüesch getan hat, als missbräuchlich bezeichnen, auch wenn wir sie mit aller Energie bekämpfen müssen. Sie sind demokratisch eingebracht worden und so zu bekämpfen.

Was ist nach «Rothenthurm» passiert? «Rothenthurm» hat uns geweckt. Wir haben gelernt. Seit der Rothenthurm-Initiative wurden weitere rückwirkende Initiativen eingereicht, zum Beispiel die zitierte F/A-18-Initiative und die Waffenplatz-Initiative. Sie wurden erfolgreich bekämpft und abgelehnt. Eine gesunde, reife Demokratie tritt den demokratischen Vorschlägen, auch wenn sie unbequem sind, im offenen, demokratischen Wettstreit entgegen. Wer nach missliebigen Volksentscheiden verärgert die Spielregeln ändert, schafft schnell ein Ancien Regime.

In der heutigen Zeit ist die Problematik auch nicht dringend, selbst für die Befürworter der parlamentarischen Initiative Zwingli nicht mehr. Schranken des Initiativrechts müssen wir vorsichtig und abgewogen setzen. Darum ist der Antrag der Kommission auf Nichteintreten, verbunden mit Überweisung der Motion, der richtige Weg.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin Ihrer Staatspolitischen Kommission dankbar, dass sie Nichteintreten auf die parlamentarische Initiative über die Behandlung von rückwirkenden Bestimmungen in Volksinitiativen beantragt. Der Änderungsvorschlag dieser parlamentarischen Initiative aus dem Nationalrat ist eindeutig zu punktuell und zu kasuistisch ausgestaltet. Ich bin überzeugt, dass er – wenn er in einer Volksabstimmung überhaupt Erfolg hätte – sehr rasch einer Nachbesserung bedürfte. Wie der Kommissionsreferent dargelegt hat, ist es nämlich allzuleicht möglich, die Bestimmung zu umgehen, so dass sie keine Problemlösung bringen könnte.

Natürlich ist Herr Rüesch – der in diesem Punkt wohl auch mit der Staatspolitischen Kommission übereinstimmt – zuzugestehen, dass ein Problem und auch ein Unbehagen bestehen; das hat auch zu dieser parlamentarischen Initiative geführt. Es ist nicht nur störend, sondern widerspricht auch dem unserer direktdemokratischen Verfassung zugrundeliegenden Grundsatz der Gewaltenteilung, dass von einem verfassungsrechtlich zuständigen Organ getroffene Entscheide nachträglich

einfach umgestossen werden können. Darüber besteht auch in diesem Rat Einigkeit.

Schwieriger ist indessen die Therapie. Die Herren Frick und Rhinow haben darauf hingewiesen: Heute nimmt zwar die Einsicht allgemein zu, dass auch Volksinitiativen gewisse Schranken zu setzen sind. Wenn wir die bisherige Praxis der Räte allerdings anschauen, stellen wir zu Recht fest, dass man im Zweifel immer zugunsten der Volksrechte entschieden hat. Es gab sehr wenige Ungültigkeitserklärungen; es war vor allem die Chevallier-Initiative «für eine Rüstungspause» aus dem Jahre 1955, die ungültig erklärt worden ist, aber das in erster Linie wegen tatsächlicher Undurchführbarkeit.

Neben diesem ebenfalls nicht in der Verfassung festgehaltenen Kriterium der tatsächlichen Undurchführbarkeit gewinnt aber auch die Einsicht an Boden, dass in dieser interdependenten Welt auch aussserverfassungsrechtliche Ungültigkeitsgründe eine vertiefte Prüfung verlangen. Hier ist vor allem das zwingende Völkerrecht zu nennen, und Sie werden wahrscheinlich sehr bald Gelegenheit haben, diese Frage vertieft zu behandeln. Selbstverständlich werden wir auch dort sehr differenzierte Lösungen und Entscheide treffen müssen, weil aus einseharen politischen Gründen alles verhindert werden muss, was den unberechtigten Eindruck der Einschränkung der Volksrechte bewirken könnte.

Es ist auch unbestritten, dass die Frage der Einheit der Materie als Verfassungsschranke, obwohl in der Verfassung enthalten, eines Neuüberdenkens bedarf.

Das Anliegen gewinnt an Bedeutung, aber gerade weil es an Bedeutung gewinnt, dürfen wir es jetzt nicht kasuistisch, einzelproblemorientiert, aufgrund der konkreten Erfahrungen, die Sie genannt haben – Rothenthurm-Initiative, F/A-18-Initiative und die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» –, entscheiden.

Die Frage der Rückwirkung von Volksinitiativen eignet sich in diesem grösseren Rahmen der Frage der materiellen Schranken von Verfassungsrevisionen nicht für eine Ad-hoc-Lösung. Es sind in dieser Angelegenheit in beiden Räten genügend Sachverständige aus Wissenschaft und Verwaltung angehört worden, und in Ihrem Rat gibt es selbst genügend Verfassungsexperten, so dass sich der Schluss aufdrängt, die Einzelfrage der Rückwirkung ist nicht reif für eine verfassungsrechtliche Regelung.

Zu Recht verlangt deshalb Ihre Kommission mit einer Motion eine umfassende Gesamtregelung dieser Frage der Schranken der Verfassungsrevision und der Volksinitiativen. Wir werden das im Rahmen der angekündigten Totalrevision der Bundesverfassung – Herr Rüesch – zeitgerecht an die Hand nehmen. Ich habe bei der Behandlung der Motion Meier Josi in Aussicht gestellt, dass wir Ihnen bis zum nächsten Sommer den Entwurf einer totalrevidierten Bundesverfassung unterbreiten werden. Das wird der richtige Ort sein, um dieses sehr schwierige Problem in einem Gesamtzusammenhang darzustellen. Wenn einige von Ihnen gegenüber diesem Grossunternehmen auch skeptisch sind, hat diese Vorgehensweise doch den eminenten Vorteil, dass die Vorschläge, die wir Ihnen unterbreiten werden, wirklich gesamtheitlich sein werden. Wenn sich das Gesamtunternehmen wider Erwarten nicht zeitgerecht verwirklichen liesse – das hoffe ich allerdings nicht –, bestände immer noch die Möglichkeit, dass wir diese entsprechenden Teile als Teilrevision vorziehen und getrennt zur Volksabstimmung bringen würden.

Das sind im wesentlichen die Gründe – neben jenen, die Herr Rhinow ausführlich dargelegt hat –, weshalb wir Ihnen dankbar sind, wenn Sie nicht eintreten; andererseits sind wir bereit, die Motion in diesem Sinne zu akzeptieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

19 Stimmen

Dagegen

11 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Parlamentarische Initiative (Zwingli) Behandlung von rückwirkenden Bestimmungen in Volksinitiativen

Initiative parlementaire (Zwingli) Initiatives populaires. Dispositions rétroactives

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.410
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	740-742
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 365

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.